



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Februar 2007

Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
13.2.2007	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes	41
22.1.2007	Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen	42
31.1.2007	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes	51
2.2.2007	Zweiundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege	51
2.2.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts	52
6.2.2007	Zweite Landesverordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	55
8.2.2007	Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen in den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe	56
13.2.2007	Landesverordnung über die zuständigen Passbehörden nach § 23 a des Passgesetzes	57
13.2.2007	Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch	57
26.1.2007	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Landesgesetzes über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank	58

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes Vom 13. Februar 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 23 des Landesdatenschutzgesetzes vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2002 (GVBl. S. 177), BS 204-1, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags.“
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „Beamten im Nebenamt oder“ werden ersetzt durch die Worte „beurlaubten Beamten oder Beamten“.
3. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird beim Präsidenten des Landtags eingerichtet und hat die Stellung einer obersten Landesbehörde.“

4. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.“

Artikel 2

Der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählte Landesbeauftragte für den Datenschutz bleibt von den Änderungen dieses Gesetzes unberührt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 13. Februar 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
über den „Naturpark Pfälzerwald“
als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
Vom 22. Januar 2007**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport als oberster Landesplanungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

§ 1

Bestimmung zum Naturpark

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 230.000 gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturpark bestimmt. Er trägt die Bezeichnung „Naturpark Pfälzerwald“.

§ 2

Landschaftsraum des Naturparks

(1) Der „Naturpark Pfälzerwald“ umfasst die Verbandsgemeinden Dahner Felsenland, Hauenstein, Hochspeyer, Lambrecht (Pfalz), Annweiler am Trifels, Teile der Städte Pirmasens, Kaiserslautern, Neustadt an der Weinstraße, Landau in der Pfalz, Bad Dürkheim und Grünstadt sowie Teile der Verbandsgemeinden Pirmasens-Land, Rodalben, Waldfishbach-Burgalben, Enkenbach-Alsenborn, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Eisenberg (Pfalz), Winnweiler, Bad Bergzabern, Edenkoben, Landau-Land, Maikammer, Deidesheim, Freinsheim, Grünstadt-Land, Hettenleidelheim und Wachenheim an der Weinstraße.

(2) Die Grenze des „Naturpark Pfälzerwald“ ist in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet und in der Anlage 2 beschrieben. Die umgrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege gehören nicht zum „Naturpark Pfälzerwald“.

§ 3

Zonierung/Gebietskarten

(1) Der gesamte Naturpark wird in folgende Zonen unterteilt:

1. Zonen für die natürliche Entwicklung (Kernzonen),
2. Zonen für naturschonende Wirtschaftsweisen (Pflegezonen),
3. Zone für dauerhaft umweltgerechte Entwicklungen und Nutzungen (Entwicklungszone).

(2) Innerhalb der Plegezonen sowie der Entwicklungszone werden Zonen für die Erholung in der Stille (Stillezonen) bestimmt.

(3) In den Kernzonen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 des Landeswaldgesetzes über Naturwaldreservate entsprechend.

(4) Die Grenzen der unterschiedlichen Zonen sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Kernzonen sind darüber hinaus in der Anlage 3 beschrieben; die umgrenzenden Straßen, Bahnlinien und Wege gehören nicht zu den Kernzonen.

(5) Die digitalen Karten über den Naturpark und seine Zonen sowie deren Abgrenzungen sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der obersten Naturschutzbehörde geführt und archivmäßig gesichert niedergelegt. Sie werden im Internet bekannt gemacht und können bei der unteren Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 4

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Pfälzerwald“ ist
 1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Pfälzerwaldes mit seinen ausgedehnten, unzerschnittenen, störungsarmen Räumen, Waldgebieten, Bergen, Wiesen- und Bachtälern, seinen Felsregionen, dem Wasgau, der Gebirgskette der Haardt mit dem vorgelagerten Hügelland und den Weinberglagen, mit seiner Biotop- und Artenvielfalt und seinem naturnahen Charakter sowie seinen Bestandteilen traditioneller Kulturlandschaften,
 2. die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und seines Reichtums an Pflanzen- und Tierarten als wesentliche Voraussetzung hierfür,
 3. die Sicherung und Entwicklung dieser Mittelgebirgslandschaft für die Erholung größerer Bevölkerungsteile, für das landschaftsbezogene Naturerleben, für die Förderung des Naturverständnisses und für einen landschaftsgerechten Fremdenverkehr,
 4. die Erhaltung der Naturgüter und des Landschaftscharakters durch Förderung von Landnutzungen, die beides schonen und dauerhaft sichern,
 5. der Erhalt und die Pflege dieser Landschaft als Bestandteil des Weltnetzes der Biosphärenreservate im Programm der UNESCO „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB-Programm), insbesondere zur Erprobung und Anwendung nachhaltiger Entwicklungen,
 6. die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und
 7. die Umsetzung der internationalen Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenreservate.

(2) Besonderer Schutzzweck der Kernzonen ist es, einen vom Menschen weitestgehend unbeeinflussten Ablauf der natürlichen Prozesse zu gewährleisten und hierüber die Eigendynamik natürlicher oder naturnaher Ökosysteme einschließlich der Böden und Gesteine sowie der sich daraus ergebenden Vielfalt an Lebensräumen, Tieren und Pflanzen auf Dauer zu schützen.

(3) Besonderer Schutzzweck der Plegezonen ist die Ergänzung, Pufferung und Vernetzung der Kernzonen und die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der nutzungs- oder pflegeabhängigen Teile der Landschaft, ihrer Arten und Lebensgemeinschaften, auch zur Bewahrung des typischen Kulturlandschaftscharakters. Dazu sollen naturschonende, die Belange des Arten- und Biotopschutzes und den Landschaftscharakter berücksichtigende oder fördernde Wirtschaftsweisen möglichst erhalten oder wiederhergestellt werden.

(4) Besonderer Schutzzweck der Entwicklungszone ist es, modellhafte Projekte zur Nachhaltigkeit im Sinne des MAB-Programms der UNESCO zu ermöglichen.

(5) Besonderer Schutzzweck der Stillezonen ist es, eine Erholung in der Stille zu ermöglichen.

§ 5

Träger des Naturparks

Träger des Naturparks ist der Verein „Verein Naturpark Pfälzerwald e.V.“. Der Trägerverein kann gegenüber der obersten

Naturschutzbehörde die Entlassung aus der Trägerschaft beantragen. Dem Antrag ist spätestens drei Monate nach Zugang bei der obersten Naturschutzbehörde zu entsprechen.

§ 6

Verwirklichung des Schutzzwecks

(1) Soweit andere Rechtsvorschriften oder diese Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen, obliegt die einheitliche Entwicklung des Naturparks – auch als deutscher Teil des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats – sowie die Verwirklichung des Schutzzwecks gemäß § 4 dem Träger des Naturparks. Er ist insoweit Träger öffentlicher Belange. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Zusammenarbeit mit dem Träger des französischen Teils des grenzüberschreitenden Biosphärenreservats,
2. die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch in Bezug auf das Weltnetz der Biosphärenreservate,
3. die Außenvertretung, die Einberufung von Beiräten oder ähnlichen Einrichtungen für das Biosphärenreservat,
4. die Koordinierung und Durchführung ihm übertragener Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne der jeweils geltenden Förderungsgrundsätze des Landes,
5. die Entscheidungen zur Weitergabe und zur Verwendung von Bezeichnungen und Kennzeichen des Biosphärenreservats und Naturparks,
6. die Federführung und Koordinierung aller Maßnahmen im Rahmen der einschlägigen Vorgaben des MAB-Programms der UNESCO, insbesondere im Bereich nachhaltiger Entwicklungen,
7. die Initiierung, Koordinierung und Durchführung von Gebietsbeobachtung, Besucherlenkung und -information,
8. die Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Naturverständnisses, der Umweltbildung und regionaltypischer Orts- und Landschaftsbilder,
9. die Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Biosphärenreservats einschließlich Monitoring,
10. die Erstellung und Umsetzung eines Handlungsprogramms, das insbesondere die Vorhaben nach den Nummern 1 bis 9 umfasst und in Abständen von jeweils zehn Jahren fortzuschreiben ist.

(2) Das in Absatz 1 Satz 3 Nr. 10 genannte Handlungsprogramm wird mit Billigung durch die oberste Naturschutzbehörde verbindlich. Der Träger des Naturparks berichtet der obersten Naturschutzbehörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über den Stand der Umsetzung sowie über wesentliche Entwicklungen. Der Träger des Naturparks stimmt Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Schutzzweck nach § 4 mit der obersten Naturschutzbehörde ab.

(3) Soweit die Besucherlenkung und -information nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 7 eine Neuordnung des Wanderns, Reitens oder Befahrens erfordert, trifft die obere Naturschutzbehörde die entsprechenden Anordnungen nach Maßgabe des gebilligten Handlungsprogramms.

(4) Das Land unterstützt den Träger des Naturparks bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und fördert ihn institutionell sowie projektbezogen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

(5) Für die Kernzonen sind im Rahmen des Handlungsprogramms die vom Land erstellten Planungen zugrunde zu legen. Die Planungen bestimmen das Nähere über:

1. den begrenzten Zugang sowie die Reduktion der Erschließung,
2. die Rückführung und Einstellung der Bewirtschaftung,
3. die Bildungs- und Informationsarbeit und das Betreten,
4. die Forschung und Umweltbeobachtung.

Die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 sollen bestmögliche Rahmenbedingungen für eine weitgehend natürliche Entwicklung der Lebensräume in einer Übergangszeit bis zum 1. Juli 2007 schaffen. Für Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 2 darf die Übergangszeit bis längstens zum 31. Dezember 2035 dauern, wobei flächendifferenzierte Maßnahmen vorzusehen sind. Ziel ist, die Waldbestände im größtmöglichen Umfang und frühestmöglich der natürlichen Entwicklung ohne steuernde Maßnahmen zu überlassen.

(6) Das Handlungsprogramm soll für die Pflegezonen näher bestimmen, wie die Biotop- und Artenvielfalt durch die Bewirtschaftung erhalten, wiederhergestellt und entwickelt wird, negative Einflüsse auf die Kernzonen abgepuffert werden und die Funktion der Kernzonen unterstützt wird.

§ 7

Schutzbestimmungen

(1) Alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde. Dazu gehört insbesondere

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,
3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern oder die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder Tiefe oder mit einer Grundfläche ab 300 m² zu verändern,
4. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern oder zu beseitigen,
5. Energiefreileitungen oder sonstige freie Leitungen sowie Bergbahnen zu errichten oder Leitungen unter der Erdoberfläche zur Versorgung mit Gas, Öl oder Wärme oder zu einem sonstigen Zweck zu verlegen,
6. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
7. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen) anzulegen oder zu erweitern,
8. Motorsportveranstaltungen durchzuführen oder Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze sowie Start- oder Landeplätze für Drachenflieger, Leichtflugzeuge oder ähnliche Geräte) zu errichten oder zu erweitern,
9. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie von Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge durchzuführen,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
11. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,

12. im Außenbereich bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände, Felsen oder Trockenrasen, auch im Bereich von Kulturdenkmälern, zu beseitigen oder zu beschädigen, Dauergrünland umzubrechen, Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen,
13. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
14. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohnstätten oder herkömmliche Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Naturparks hinweisen.

(2) In den Stillezonen ist es verboten,

1. Festzelte, feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen (einschließlich bewirtschafteter Hütten) zu errichten,
2. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autowrackanlagen), Park-, Stell-, Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen,
3. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
4. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze sowie Start- oder Landeplätze für Drachenflieger, Leichtflugzeuge oder ähnliche Geräte) zu errichten oder zu erweitern,
5. Motorsportveranstaltungen, Reitwettbewerbe außerhalb von Reitsportanlagen oder andere Veranstaltungen durchzuführen, die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
6. ohne zwingenden Grund Lärm zu erzeugen.

(3) In den Kernzonen sind alle Handlungen verboten, die diese Räume beschädigen, verändern oder den besonderen Schutzzweck gemäß § 4 Abs. 2 anderweitig beeinträchtigen können. Das Betreten, Reiten oder Befahren ist auf den mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde entsprechend gekennzeichneten Wegen auf eigene Gefahr erlaubt. Der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde bedürfen

1. wissenschaftliche Untersuchungen,
2. Begehungen außerhalb der gekennzeichneten Wege, insbesondere zu Zwecken der Wissenschaft oder der Umweltbildung,
3. Handlungen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung,
4. Handlungen oder Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden auf angrenzenden Flächen oder
5. Handlungen oder Maßnahmen zur Umsetzung der Planungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 und 2.

(4) Ist eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, so ersetzt diese die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat. Die Genehmigung oder das Einvernehmen kann nur versagt werden, wenn die Handlung den Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhindert oder ausgeglichen werden kann.

§ 8

Ausnahmen

(1) § 7 Abs. 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist; dies gilt

auch für einen künftigen Bauleitplan und dessen Aufstellung; bei der Aufstellung ist der Schutzzweck nach § 4 zu berücksichtigen;

2. Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
 3. Maßnahmen und Vorhaben, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war.
- (2) § 7 Abs. 1 und 2 sind darüber hinaus nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Ackerbau, Grünlandbewirtschaftung, Gartenbau, Obstbau, Weinbau, Sonderkulturen oder Forstwirtschaft,
 2. die Entfernung von Rebstöcken nach § 1 der Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen vom 28. November 1997 (GVBl. S. 443, BS 7823-4),
 3. die Errichtung von Weidezäunen und -tränken, forstlichen Kulturzäunen, Weinbergseinfriedungen, Waldarbeiterschutzhütten und von einfachen, landschaftsangepassten, mindestens einseitig offenen Viehunterständen zur Haltung von Weidetieren im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung,
 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, einschließlich der bedarfsorientierten Ausbildung von Jagdhunden, und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 5. die Errichtung von unauffällig gestalteten, in den Wald, an Waldränder und in Feldgehölze eingefügten, landschaftsangepassten Hochsitzen,
 6. das Aufstellen von Wohn- oder Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiter-schutzwagen für die Dauer der Forstbetriebsarbeit,
 7. die Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung und sonstiger zulässigerweise errichteter Anlagen,
 8. den Betrieb militärischer Anlagen und Einrichtungen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen,
 9. Forstberechtigungen im Rahmen der Gräfensteiner und Hornbacher Forstrechte,
 10. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 11. traditionelle Festveranstaltungen.

(3) § 7 Abs. 3 ist nicht anzuwenden auf

1. die bestimmungsgemäße Weiternutzung nicht forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke,
2. die Unterhaltung bestehender Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5,
3. Forstberechtigungen im Rahmen der Gräfensteiner und Hornbacher Forstrechte,
4. die Ausübung der Jagd aufgrund tierseuchenrechtlicher Auflagen,
5. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sowie
6. Vorhaben, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine behördliche Genehmigung erteilt war.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde einen der Regeltatbestände erfüllt, die in § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 aufgeführt sind und auf die weder § 8 Abs. 1 noch § 8 Abs. 2 zutrifft,

2. in den Kernzonen

- a) die für das Betreten, Reiten oder Befahren entsprechend gekennzeichneten Wege verlässt,
- b) wildlebende Tiere, Pflanzen oder Pilze einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften stört, beeinträchtigt, entnimmt, einbringt, verletzt oder tötet,
- c) ohne Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde die in § 7 Abs. 3 Satz 3 aufgeführten Untersuchungen, Begehungen, Handlungen oder Maßnahmen vornimmt.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ vom 26. November 1984 (GVBl. S. 228, BS 791-1-11) außer Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2007
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

Anlage 1

(zu § 1, § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 4)

Übersichtskarte des „Naturparks Pfälzerwald“**Hinweis:**

Die Anlage 1 ist dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes beigelegt.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2)

Landschaftsraum und Grenze des „Naturparks Pfälzerwald“

Von der Bundesgrenze bei Schweigen-Rechtenbach, Ortsteil Schweigen, entlang der Bundesstraße (B) 38 in nördlicher Richtung bis zur B 48 in Bad Bergzabern, dieser entlang bis zur Landstraße (L) 508, dieser folgend bis zur L 509 vor Eschbach, weiter entlang der L 509 bis zur K 7 in Landau in der Pfalz, weiter entlang der K 7 in nördlicher Richtung bis zur L 512, weiter entlang der L 512 und L 516 bis Neustadt an der Weinstraße, Stadtteil Mußbach, weiter entlang der Deutschen Weinstraße (L 516, B 271, L 516, B 271) bis zur L 450 in westlicher Richtung bis zur östlichen Gemeindegrenze von Kindenheim, von dort entlang der östlichen und südöstlichen Gemeindegrenze von Kindenheim bis zur westlichen Gemeindegrenze von Bockenheim an der Weinstraße, dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zur westlichen Gemeindegrenze von Bockenheim an der Weinstraße, dieser Grenze in südlicher Richtung folgend bis zur westlichen Gemeindegrenze von Grünstadt, dieser in südlicher Richtung folgend bis zur L 395, dieser entlang in westlicher Richtung bis zur Hauptstraße in

Ebertsheim, von dort nach Süden bis zur Neugasse, dieser folgend bis zur Tiefenthaler Straße, entlang dieser bis zum Bahndamm, diesem entlang in Richtung Hettenleidelheim bis zum Wirtschaftsweg, Plan-Nr. 488, Tiefenthal, von dort nach Tiefenthal bis zur Gemeindestraße „In den Birkengärten“, entlang dieser bis zur Bahnhofstraße; dieser folgend bis zur Einmündung in die L 453; dieser folgend bis zur Abzweigung der K 36; dann entlang der K 36 bis zur Autobahn (A) 6, weiter der A 6 in westlicher Richtung folgend bis zur B 47; dieser entlang bis zur K 35 in Hettenleidelheim, weiter entlang der K 35 in westlicher Richtung bis zur östlichen Kreisgrenze des Donnersbergkreises; von dort entlang der K 74 bis zur Bahnlinie Grünstadt-Kaiserslautern, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur Unterführung östlich von Bahnkilometer 11, von dort in nördlicher Richtung dem Weg zur L 395 bis zur K 75 und dieser bis zur Abzweigung der K 76 folgend, der K 76 in nordöstlicher Richtung entlang bis zur Einmündung in die B 47; dieser in nördlicher Richtung ent-

lang bis zur nördlichen Gemeindegrenze von Kerzenheim, sodann in westlicher Richtung der Gemeindegrenze von Kerzenheim folgend bis zur östlichen Gemeindegrenze von Breunigweiler, der Gemeindegrenze von Breunigweiler in südlicher Richtung entlang bis zur nördlichen Gemeindegrenze von Sippersfeld; dieser folgend bis zur L 394, dieser entlang in südlicher Richtung bis zur L 395 und dieser folgend bis Enkenbach-Alsenborn, Ortsteil Enkenbach, von dort der Bahnlinie entlang in Richtung Kaiserslautern bis zu der militärischen Verbindungsstraße von Kaiserslautern, Stadtteil Eselsführth, zur L 504 (Autobahnzubringer der US-Streitkräfte), sodann dieser Verbindungsstraße in südlicher Richtung bis zur L 504 folgend; dieser in westlicher Richtung entlang bis zur Gasfernleitung Homburg-Ludwigshafen NW 325; dieser in westlicher Richtung folgend bis zur L 395, dieser entlang bis zur

L 363 in Landstuhl, weiter entlang der L 363 in südlicher Richtung bis zur L 473, dieser entlang bis zur Einmündung in die B 270, dieser entlang bis zur L 501; dieser folgend bis zur L 499, dieser entlang bis zur B 270; dieser folgend bis zur L 497, dieser entlang bis zur L 482 in Rodalben und dieser weiter folgend bis zur B 10; dieser entlang in östlicher Richtung bis zur L 484 und dann dieser folgend bis zur L 486; dieser folgend bis zur K 4 in Pirmasens, Stadtteil Ruhbank, dieser entlang bis zur K 7 und dieser folgend bis zur K 6; dieser entlang in nordwestlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze von Eppenbrunn, dieser in südwestlicher Richtung folgend bis zur L 478, dieser entlang in nordwestlicher Richtung bis zur K 1, dieser entlang bis zur Bundesgrenze und dieser folgend in östlicher Richtung bis zur B 38 bei Schweigen-Rechtenbach, Ortsteil Schweigen.

Anlage 3
(zu § 3 Abs. 4)

Grenzen der Zonen für die natürliche Entwicklung (Kernzonen)

Kernzone „Adelsberg“

Die Kernzone „Adelsberg“ ist etwa 191 ha groß.

Sie liegt in den Gemarkungen Ludwigswinkel und Fischbach bei Dahn im Landkreis Südwestpfalz. Die Grenze beginnt im Westen in der Gemarkung Ludwigswinkel am Grenzpunkt 22 der Staatsgrenze und folgt ihr in südlicher Richtung ca. 1010 m und östlicher Richtung bis zum nach ca. 2400 m abgehenden Weg (Grenzpunkt 4), hierbei die Gemarkungsgrenze Fischbach bei Dahn querend. Sie folgt der Nordwestseite des Weges in nordwestlicher Richtung ca. 2300 m bis zur Abteilungsgrenze der Abteilung Adelsberg (Abt. 7a2). Deren Grenze begleitet sie in südwestlicher Richtung ca. 140 m zum Grenzpunkt 970. Dann folgt sie

den Grenzpunkten (Weg) 969, 968, 967 (Abt. 7e2) bis zum Wegekreuz bei Grenzpunkt 966. Dort folgt sie der Abteilungsgrenze Adelsberg in südlicher Richtung ca. 60 m bis zum Abzweig der Abteilungsgrenze Rosselsberg (Grenzpunkt 965). Sie folgt der Abteilungsgrenze (Abt. 8d1) in nordwestlicher Richtung ca. 210 m bis zum Grenzpunkt 963 (Weg), dann diesem Weg und der Abteilungsgrenze in nordöstlicher Richtung ca. 65 m, biegt dann ab in rechtem Winkel in nordwestlicher Richtung (ca. 245 m) (Abt. 8c1, 8b1, 8b2) bis zum Auftreffen auf den Weg (Abteilung Rosselsberg). Von dort führt sie in südwestlicher Richtung ca. 400 m bis zu einem Wegekreuz, dann weiter nordwestlich ca. 115 m zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Rohrweiher“

Die Kernzone „Rohrweiher“ ist etwa 22 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Ludwigswinkel im Landkreis Südwestpfalz. Die Grenze beginnt im Nordosten des Gebietes an der Teerstraße aus Ludwigswinkel bei dem den Rohrweiher querenden Weg (Abt. 10b1 und 9e1), folgt dieser Teerstraße in westlicher Richtung ca. 1075 m (entspricht ca. 40 m östlich der Staatsgrenze). Hier biegt sie zunächst in südlicher Rich-

tung, dann in östlicher Richtung ab und folgt dem Weg ca. 390 m (Abt. 9e1) und begleitet dann den Weg in südwestlicher Richtung ca. 360 m, folgt dem Wegebogen in nordöstlicher Richtung ca. 500 m bis zum Auftreffen auf die nächste Wegekreuzung (Abt. 9d1 und 9d2). Diesem Weg folgt sie in östlicher Richtung (Abt. 9b1, 9d1, 9a1) bis zu dem Weg, der den Rohrweiher quert, und dann diesem an der Westseite in Nordrichtung zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Stabenberg“

Die Kernzone „Stabenberg“ ist etwa 227 ha groß.

Sie liegt in der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße. Die Grenze beginnt im Norden an der gemeinsamen Grenze der Gemarkungen Ruppertsberg, Deidesheim und der kreisfreien Stadt Neustadt an der Weinstraße und folgt der Gemarkungsgrenze Deidesheim und kreisfreie Stadt Neustadt erst in südwestlicher, dann in südlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 5939/3, 5938/2, weiter entlang dem dort in südöstlicher Richtung abzweigenden Pfad an der Ostseite bis zum etwa 130 m östlich der Rechten Hinteren Talmühle in südlicher Richtung abzweigenden Weg, diesem Weg auf der Ostseite erst in südlicher, dann in südöstlicher Richtung folgend bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Flstk. 1675, 1674/2 und Flstk. 3112, umfährt die

Grenze des letztgenannten Grundstückes in östlicher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk. 1605/1, umfährt die Grundstücksgrenze des vorgenannten Grundstückes in grundsätzlich nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg, Flstk. 1612, folgt diesem auf der Südseite bis zu seinem Ende, verläuft dann weiter an der Westseite der Flstk. 31/18 und 93, umfährt das Flstk. 1602 in grundsätzlich nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Fahrweg, Flstk. 1602/4, folgt dann dem Waldweg ca. 300 m in erst nördlicher, dann nordwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Stadt Neustadt an der Weinstraße und Ruppertsberg an der nächsten Waldwegekreuzung. Von hier aus folgt sie dieser Gemarkungsgrenze in westlicher und nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Bobenthaler Knopf“

Die Kernzone „Bobenthaler Knopf“ ist ca. 319 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Bobenthal, Landkreis Südwestpfalz und Böllenborn, Landkreis Südliche Weinstraße. Die Grenze beginnt im Norden am Wegekrenz südlich der Pfälzerhütte und folgt dem Weg in südöstlicher Richtung ca. 80 m (Flstk. 845/2) und dann dem Weg in zunächst nördlicher und grundsätzlich südlicher Richtung (Flstk. 1734) bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Flstk. 1731 (Abt. 5c1). Sie folgt der vorgenannten Grundstücksgrenze in westlicher, dann südwestlicher und nordwestlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 181 an der südwestlichen Grundstücksgrenze des Flstk. 1736, verläuft an der vorgenannten Grundstücks-

grenze bis zum Grenzpunkt 183 und folgt ab hier dem jeweils unmittelbar östlich der Grundstücksgrenze der Flstk. 1736, 1737 und 1738 verlaufenden Weg in grundsätzlich nördlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 712 und weiter entlang des Mittelweges an der Abteilungsgrenze „Am Knopf“ (Abt. 6b1) in nördlicher Richtung bis zum Worzachsträßchen. Dann verläuft die Grenze in wechselnder, überwiegend nordwestlicher Richtung (Abt. 5c1, 5a1, 2b3, 2c1, 2c3, 3a2) zum Grenzpunkt 11. Hier folgt sie der Abteilungsgrenze Bolz/Glasbach (Abt. 3 und 1) 60 m in nordwestlicher Richtung bis zu dem abzweigenden Pfad (Abt. 1d1 und 1d3), der nach ca. 550 m auf einen Weg trifft und folgt diesem bis zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Eischkopf“

Die Kernzone „Eischkopf“ ist etwa 58 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Eußerthal im Landkreis Südliche Weinstraße. Die Grenze beginnt im Süden am gemeinsamen Grenzpunkt der Landesstraße 505 mit dem Waldgrundstück Flstk. 2205 und dem Flstk. 1561/2, verläuft dann im Uhrzeigersinn entlang der Nordostseite der L 505, der Westgrenze des Waldgrundstücks Flstk. 2205 zum Weg, Flstk. 2204, dann entlang dessen Westgrenze sowie wiederum entlang der Westgrenze des Flstk. 2205 bis zum Auftreffen auf den Weg entlang der Nordseite des vorgenannten Waldgrundstücks, begleitet die Südseite dieses Weges bis zur Straße, die zum Sanatorium Eußerthal führt, Flstk. 2208, begleitet diese an der Westseite in südlicher Richtung ca. 60 m zu einer Weggabelung, folgt

dort dem östlichen Waldweg in grundsätzlich östlicher Richtung ca. 650 m und der nördlichen Forstgrenze der Abteilung 4b1 in östlicher Richtung ca. 100 m bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Eußerthal und Dernbach, begleitet diese bis zum Auftreffen auf Flstk. 1533, umfährt dieses Flstk. an der Südgrenze bis wiederum zur vorgenannten Gemarkungsgrenze, begleitet diese in südlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 71/9, springt im rechten Winkel westwärts zur Westseite des Weges, Flstk. 1554, folgt diesem Weg in südlicher Richtung, dann der Nutzungsartengrenze auf Flstk. 1552, und der Westgrenze des vorgenannten Flstk. bis zum Grenzpunkt 71/24, quert den Weg, Flstk. 1555/2 zum Grenzpunkt 71/25, und umfährt das Flstk. 1561/2 in westlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Enkenbachtal“

Die Kernzone „Enkenbachtal“ ist etwa 235 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Elmstein im Landkreis Bad Dürkheim. Das Gebiet beginnt im Norden am südlichen Grenzpunkt der B 48 und des Parkplatzes, umfährt diesen bis zur Römerstraße, verläuft entlang dieser auf der Ostseite in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Flstk. 2966/4 (Abteilungsgrenze „Hohlog-Steine“). Dieser Schneise an der Südwestseite folgt sie in südöstlicher Richtung bis zum Weg, begleitet diesen, die Wildäsungsfläche in der Abteilung Blechkiefer ausgenommen, bis zur Abteilungsgrenze Mückental-Mückenkopf, dieser Abteilungsgrenze in südöstlicher Richtung folgend bis zu einem Punkt, der in rech-

tem Winkel südwestlich auf die Spitzkehre (Abteilungsgrenze Mückenkopf-Hofberg) führt. Von hier aus führt sie in gerader Verlängerung weiter zum nächsten Weg, dann nach Süden auf der Schneise zum nächsten Weg, diesem in südöstlicher Richtung folgend, an der nächsten Verzweigung scharf abbiegend und genau nach Westen verlaufend bis zur Abteilungsgrenze Riesendell-Riesenberger Weg, dieser Abteilungsgrenze und derjenigen von Riesendell-Meisenhalter und Enkenbach-Meisenhalter nach Westen und später Norden folgend zu einer Wegespinne bei Höhenfestpunkt 482,8; von hier aus dem Weg in nördlicher Richtung auf der Ostseite folgend zur B 48 und dieser auf der Ostseite in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Eulenhald“

Die Kernzone „Eulenhald“ ist etwa 19 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Waldleiningen im Landkreis Kaiserslautern. Die Grenze des Gebietes beginnt im Nordosten und verläuft vom Schnittpunkt Ungerbach-Abteilungslinie Backöfel/Eulenhald entlang dieser Abteilungslinie zunächst etwa 350 m in südwestlicher, dann 150 m in westlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Abteilungslinien Backöfel, Weitkehrbuchen, Spitzhütte und Eulenhald, von da aus der

Abteilungslinie Eulenhald/Spitzhütte in südwestlicher Richtung bis zur Abteilungslinie Eulenhald/Wiesenhald, dann dieser Abteilungslinie 300 m in südöstlicher Richtung und anschließend 100 m in östlicher Richtung bis zum Talweg folgt, von dort aus dem Talweg in nordöstlicher Richtung bis zum Ungerhäuschen und anschließend dem Ungerbach in nördlicher Richtung folgt bis zum Ausgangspunkt (Ungerbach-Abteilungslinie Backöfel/Eulenhald) zurück.

Kernzone „Großer Berg“

Die Kernzone „Großer Berg“ ist etwa 73 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Waldleiningen im Landkreis Kaiserslautern und umfasst südöstlich des Höhenfestpunktes 286 die Staatswaldflächen 3c1, 3b1, 3a1, 2d1 und 2c1.

Die Grenze des Gebietes beginnt im Nordwesten und verläuft gegen den Uhrzeigersinn von der Wegespinne bei dem Höhenfestpunkt 286, beim Auftreffen der Abteilungsgrenze Brandberg dem östlichen Weg in südöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Talweg Felgental. Den Tal-

weg Felgental begleitet sie in südöstlicher Richtung ca. 740 m etwa bis auf Höhe des Höhenfestpunktes 364,6, dann verläuft sie ca. 285 m der Schneise entlang in nordöstlicher Richtung zu einem Wegekreuz, folgt dem Weg in nordwestlicher Richtung ca. 225 m zum nächsten Wegekreuz, dann dem Weg ca. 50 m in nordöstlicher Richtung zur Abteilungsgrenze Buchhald/Kiefernhang (auch Wegekreuz). Diese Abteilungsgrenze und die Abteilungsgrenze Brandberg/Esthaler Hang begleitet sie in nordwestlicher Richtung bis zu dem Weg, der ca. 85 m südlich des Fahrwegs Ungertal in westlicher Richtung abknickt und folgt dann diesem zurück zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Haidbrunnen“

Die Kernzone „Haidbrunnen“ ist etwa 4 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Waldleiningen im Landkreis Kaiserslautern. Die Grenze des Gebietes beginnt im Nordwesten an einer Spitzkehre bei dem Höhenfestpunkt 380,3, folgt dann der Ostseite der Schneise in südöstlicher Richtung ca. 280 m bis zu einem Pfad, der ca. 20 m nördlich des

Talweges liegt. Sie verläuft dann entlang der Nordseite des Pfades in nordöstlicher Richtung ca. 260 m bis dieser scharf in nordwestlicher Richtung abknickt, folgt weiter dem Pfad in nordwestlicher Richtung an der Westseite ca. 120 m, bis dieser senkrecht auf die nächste Schneise trifft, und von dort nahezu im rechten Winkel ca. 200 m zurück zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Hohe Halde“

Die Kernzone „Hohe Halde“ ist etwa 54 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Eppenbrunn im Landkreis Südwestpfalz und umfasst östlich der Staatsgrenze (zwischen Grenzpunkt 3 und 6) folgende Flurstücke: Flstk. 3711, 3712, 3713, den Westteil des Flstk. 3719 und den Südteil des Flstk. 3435. Der Westteil des Flstk. 3719 wird begrenzt im Westen von Flstk. 3713, im Süden von Flstk. 3711 und im Nordosten von

der gedachten Linie zwischen der Nordostspitze des Flstk. 3713 und dem Grenzpunkt 202, dann weiter zum Grenzpunkt 203 bis zum Auftreffen auf Flstk. 3711. Der Südteil des Flstk. 3435 wird begrenzt im Süden von Flstk. 3710, im Westen von Flstk. 3711, im Norden von Flstk. 3719 und im Osten vom Weg, Flstk. 3709 und der gedachten Linie zwischen dem Grenzpunkt 199 und dem Grenzpunkt am Weg, Flstk. 3709 an der Ruine Kalseyerhof.

Kernzone „Humberg“

Die Kernzone „Humberg“ ist insgesamt etwa 77 ha groß.

Die Kernzone „Humberg“ liegt in der kreisfreien Stadt Kaiserslautern, sie besteht aus 3 Teilflächen.

Die nördliche Teilfläche besteht aus der Forstfläche I 5c4. Sie ist etwa 5 ha groß.

Die mittlere Teilfläche besteht aus den Forstflächen II 1a1, II 1a2, II 1a3, II 1c1, II 1d1, II 1d2, II 7a1, II 7a2 und II 7b1. Sie ist etwa 63 ha groß.

Die südliche Teilfläche besteht aus der Forstfläche II 5b1. Sie ist etwa 9 ha groß.

Kernzone „Hundsberg“

Die Kernzone „Hundsberg“ ist etwa 81 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Heltersberg im Landkreis Südwestpfalz. Die Grenze beginnt im Nordosten etwa 50 m südöstlich der Einmündung des Weges, Flstk. 3761 in die L 499, folgt dem Weg, Flstk. 3761 auf der Westseite zum Weg Flstk. 3717/12 -Hunnenstraße-, entlang dieser auf der Westseite in südlicher Richtung ca. 1400 m bis zur Wegekreuzung der Abteilungsgrenze 21 Langendell. Sie folgt der Schneise und Abteilungsgrenze 21, Flstk. 3757/2 auf der Ostseite ca. 990 m zum Horn-

bacher Eck/Langendell, dann dem Weg in östlicher Richtung ca. 400 m, biegt ca. 80 m östlich des Höhenfestpunktes 374,6 in nördlicher Richtung ab und verläuft ca. 330 m in nördlicher Richtung (Waldabteilung 22a1) zum nächsten Weg, dann diesem ca. 240 m auf der Südostseite entlang in östlicher Richtung (Waldabteilung 22a2) zur Nordseite des nächsten einmündenden Weges, folgt dann diesem in östlicher Richtung (Waldabteilung 22a1) bis zum südlich der L 499 verlaufenden Radweg, verläuft dann an der Südseite entlang zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Leiterberger Platte“

Die Kernzone „Leiterberger Platte“ ist etwa 18 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Waldleiningen im Landkreis Kaiserslautern. Die Grenze des Gebietes beginnt im Osten am gemeinsamen Grenzpunkt der Abteilungsgrenze Leiterberger Hald-Leiterberger Platte mit der Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Waldleiningen und Elmstein, folgt der Gemarkungsgrenze in südwestlicher Richtung ca. 950 m bis zu einem nördlich abzweigenden Weg, folgt diesem an der Westseite ca. 10 m und dann dem westlich abzweigenden Weg an der Nordseite ca. 150 m. Sie knickt an der nächsten Wege-

gabelung in spitzem Winkel ab, verläuft weiter ca. 130 m auf der Südostseite des nordöstlich abzweigenden Weges zu einem Wegekreuz, folgt der Verlängerung des vorgenannten Weges weitere ca. 30 m zu einer Wegegabelung und begleitet ab dieser den südlich verlaufenden (rechts abzweigenden) Weg an der Südostseite in nordöstlicher Richtung ca. 200 m wiederum zu einer Wegegabelung, folgt ab dieser dem nördlich verlaufenden (links abzweigenden) Weg an dessen Ostseite ca. 280 m bis zur Abteilungsgrenze Luitberger Hald-Luitberger Platte und dieser in südöstlicher Richtung zurück zum Ausgangspunkt.

Kernzone „Mittlerer Gleisberg“

Die Kernzone „Mittlerer Gleisberg“ ist etwa 37 ha groß.

Sie liegt in der Gemarkung Esthal im Landkreis Bad Dürkheim. Die Grenze beginnt im Nordwesten des Gebietes am gemeinsamen Grenzpunkt des Weges, Flstk. 944/26, des

Flstk. 1132/1 und des Weges, Flstk. 1113/2, und folgt diesem letztgenannten Weg am Fuße des Gleisberges als unterer Rundweg zum Ausgangspunkt. Die Kernzone umfasst die Staatswaldflächen 3a1, 101, 3b1 und 2a1.

Der Rundweg hat eine Länge von etwa 2500 m.

Kernzone „Mümmelsköpfe“

Die Kernzone „Mümmelsköpfe“ ist etwa 51 ha groß.

Sie liegt in den Gemarkungen Eppenbrunn und Ludwigs-
winkel im Landkreis Südwestpfalz und beginnt im Norden
bei Grenzpunkt 853 (Abt. 2d2) und folgt dem Weg in
südöstlicher Richtung der Abteilungslinie Mümmelsköpfe
(Abt. 2b2, 2d2, 2b1). Nach ca. 1400 m folgt sie der Grenze
der Abt. 2b2 in westlicher Richtung (Abt. 2b3) ca. 350 m bis

zu einer Wegekehre. Ab hier folgt sie dem Weg und der
Abteilungslinie 2b2 weiter in nordwestlicher Richtung bis
zum Wegekreuz (ca. 330 m). Hier folgt sie der Abteilungs-
grenze 2c2 etwa 710 m in Westrichtung und anschließend
nahezu rechtwinkelig ca. 620 m in Nordrichtung (Abt. 2c2,
2d1, 2d3, 2d2) bis zum Auftreffen auf den Weg (Abt. 2d2).
Diesem folgt sie in Ostrichtung bis zum Grenzpunkt 853
(Ausgangspunkt).

Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“

Die Kernzone „Quellgebiet der Wieslauter“ ist etwa 2.400 ha
groß.

Sie liegt in den Gemarkungen Wilgartswiesen, Münchweiler
an der Rodalb und Merzalben im Landkreis Südwestpfalz.
Die Grenze des Gebietes beginnt im Süden am Wieslauterweg
nahe Hinterweidenthal und verläuft wie folgt: Vom Schnitt-
punkt der Südgrenze des Flstk. 4218 mit dem östlichen Wies-
lauterufer verläuft sie entgegen dem Uhrzeigersinn die Wies-
lauter aufwärts bis zu dem gedachten Punkt, von dem aus zur
Nordgrenze des Flstk. 4214/4 eine Parallele von 20 m zur
Ostgrenze des vorgenannten Flstk. entsteht, folgt dieser Par-
allellinie und der Nordgrenze bis zum Auftreffen auf den
Weg, Flstk. 4248, quert diesen zum gemeinsamen Grenzpunkt
mit Flstk. 4216 und 4192, folgt dann der Südgrenze des letz-
tgenannten Flstk. in östlicher Richtung, dann der West- und
Südgrenze des Flstk. 4193 bis zum Grenzpunkt 246, folgt dann
der Ostseite des Flstk. 4193 zu den Grenzpunkten 245, 244,
243 ½, 243, 242 bis zur Eisenbahnlinie, weiter in nordöst-
licher Richtung bis zum gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk.
2426, der Südgrenze dieses und des Flstk. 4182 folgend bis zum
gemeinsamen Grenzpunkt mit Flstk. 4186, dem sog. Kuhpfad
nahe des Horbacher Hofes (Katharinenhof), folgt dem Weg
entlang der Abteilungsgrenze „Wolfsdelle“ (6) auf der West-
seite in nordwestlicher Richtung bis zum Grenzpunkt 5,
dann in gerader Verlängerung weiter zur Westseite des Weges
„Kuhpfad“, Flstk. 4299, folgt diesem in nördlicher Richtung
ca. 2300 m bis zum abzweigenden Weg (Abt. 15a1 und 13a1),
an der Westseite entlang bis zum Wiederauftreffen auf den
Kuhpfad, Flstk. 4299. Die Grenze folgt dem „Kuhpfad“ bis zu
der Wegespinne an der Ostgrenze des Flstk. 4307, dem Weg
zum Dreiherrenstein (Abt. 1a2, 1x1, 1a1) auf der Westseite in
nördlicher Richtung zur Straße zum Luitpoldstein, danach
dem Weg zum Holländerklotz (Abt. 1c1, 1d2, 2a1, 1a2, 1a3)
bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkungen Merzalben und
Annweiler, dieser Grenze in nördlicher Richtung entlang bis
zum ersten nordwestlich abzweigenden Weg, Flstk. 2457/1,
folgt diesem an der Westseite in nördlicher Richtung zum
Grenzpunkt 18 und dann der Nordostgrenze des Flstk. 2469
entlang bis zum ca. 40 m südöstlich des Grenzpunktes 19
(Abt. 2d1) abzweigenden Weg. Diesem Weg folgt sie ca. 1230 m
in zunächst nördlicher, dann westlicher und erneut nördlicher

Richtung (Abt. 2d1 und 1d1) bis zum Auftreffen auf einen
Querweg (entlang Abt. 1b1). Diesen Weg begleitet sie nach Süd-
westen ca. 600 m bis zur Grenze der Abt. 2b2. Dieser Grenze
folgt sie ca. 115 m nordwärts bis zum auftreffenden Weg und
anschließend dem Weg nach Südwesten. Nach ca. 830 m an
der Abteilungsgrenze Abt. 1 und 2 schwenkt sie nordostwärts
bis zum ca. 100 m entfernt liegenden Querweg (Abt. 2g1). Ent-
lang der Abteilungsgrenze 2 folgt sie dem Weg in südwestlicher
Richtung ca. 260 m bis zum Wegekreuz, dann dem südlichen
Weg in Richtung Höhenpunkt 513,5 (Westgrenze Abt. 2g1).
Nun begleitet sie den in Kammlage oberhalb des „Jagdfelsen“
nach Westen führenden Weg über den nächsten Höhenpunkt
495,7 (Abt. 4o2) nördlich des Höhenpunktes 489,1 über den
Höhenpunkt 471,2 bis zur Abteilungsgrenze 8 und 10. Der Ab-
teilungsgrenze folgt sie entlang nach Süden bis zum Auftreffen
auf den Weg Flstk. 2460/1. Diesem folgt sie nach Westen bis
zum Wegekreuz bei Höhenpunkt 375,5 unterhalb des Schloss-
bergs. Dort schwenkt sie mit der Abteilungsgrenze 5 und 1
nach Süden bis zur Südgrenze der Schneise der Hochspan-
nungsleitung (ca. 820 m). Diese Trasse begleitet sie ca. 550 m
westwärts bis zu einem südwärts führenden Weg entlang der
Abt. 2a2 und 2a1. Beim nächsten Wegekreuz (Abt. 2d1) ver-
läuft sie zunächst westlich dann weiter in südliche Richtung
(Abt. 15b1) über den Höhenpunkt 366,3 (Abt. 1f2). Diesem
Weg folgt sie noch ca. 300 m, dann führt sie mit der Grenze
von Abt. 1d1 nach Süden und anschließend schwenkt sie un-
terhalb des Höhenpunktes 418,1 nach Osten. Nach ca. 1000 m
trifft sie auf ein Wegekreuz und folgt dem südöstlichen
Weg Richtung „Rotenstein“ (Abt. 2d2), von dort der Grenze
Abt. 2d2, der Ostseite der Forstfläche 2x6, dann wieder der
Abt. 2d2 und 2c3 zunächst westlich, dann südlich bis zum
Auftreffen auf die Abteilungsgrenze Abt. 10. Dieser Grenze
(Abt. 10a1, 10c1 und 10c2) folgt sie in südwestlicher Richtung
und anschließend nach Osten bis zum Auftreffen auf den Fahr-
weg Flstk. 590. Diesen kreuzt sie und führt weiter entlang der
Südgrenze des Flstk. 577 bis zur Westgrenze des Flstk. 4219.
Dieses Flstk. umfährt sie nach Süden zum westlichen Wies-
lauterufer und verläuft entlang diesem zum Ausgangspunkt.

Die Flächen mit Kennzeichnungen von Abteilung/Unter-
abteilung/Bestand liegen immer innerhalb des abgegrenzten
Bereiches.

**Elfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes
Vom 31. Januar 2007**

Aufgrund des § 29 Abs. 6 des Landesjagdgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 308), BS 792-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 25. Februar 1981 (GVBl. S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2006 (GVBl. S. 403), BS 792-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 53 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf jagdpachtfähigen Mitgliedern zusammen, die von der oberen Jagdbehörde

für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V. berufen werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Die obere Jagdbehörde bestimmt im Benehmen mit dem Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. ein Mitglied zum Prüfungsvorsitzenden.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine von der oberen Jagdbehörde festzusetzende Vergütungspauschale.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2006 in Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2007
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Zweiundzwanzigste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen
auf dem Gebiet der Rechtspflege
Vom 2. Februar 2007**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. November 2006 (BGBl. I S. 2606),

des § 156 Abs. 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs und

des § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 12 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Handelsgesetzbuchs verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Rechtspflege vom 15. Dezember 1982 (GVBl. S. 460), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2006 (GVBl. S. 367), BS 301-3, wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 Nr. 29, 30 und 31 wird die Verweisung „§ 9 a Abs. 4 Satz 3“ jeweils durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. Februar 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die
Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts
Vom 2. Februar 2007**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, verordnet die Landesregierung:

den Fassung bleiben von den folgenden Zuständigkeitsregelungen unberührt.

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2004 (GVBl. S. 515), BS 8053-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Lfd. Nr. 1.8.4 erhält folgende Fassung:

„1.8.4	Absätze 1, 2, 3, 4 und 6	Überwachung der Durchführung der nach den §§ 17 und 19 erlassenen Rechtsverordnungen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 21 Abs. 3, 4 und 6	Bei Begasungen im Rahmen des Pflanzenschutz und Vorratsschutzes sowie zur Schädlingsbekämpfung mit Ausnahme der in Nummer 10.22 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anlagen: Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Nahe-Hunsrück; im Übrigen: SGD/LGB“.
--------	--------------------------	--	--

2. Lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758) in der jeweils geltenden Fassung	Vorbemerkung: Vereinbarungen nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils gelten-
----	--	---

2.1	Vierter Abschnitt		
2.1.1	§ 11 Abs. 4 Satz 2	Anerkennung von Verfahren oder Geräten zur Luftreinigung	LUWG/OBA
2.1.2	§ 14 Abs. 4 Nr. 4	Zugriff auf das Beschäftigtenverzeichnis	SGD/LGB
2.1.3	§ 16 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme der Mitteilung	SGD/LGB
2.1.4	§ 16 Abs. 5 Satz 4	Entscheidung über das Untersuchungsergebnis	LUWG
2.2	Sechster Abschnitt		
2.2.1	§ 19 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung	SGD/LGB
2.2.2	§ 19 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Durchschrift gleichwertiger Mitteilungen nach anderen Rechtsvorschriften	SGD/LGB
2.2.3	§ 19 Abs. 2 Satz 1	Verlangen und Entgegennahme der Mitteilung	SGD/LGB
2.2.4	§ 19 Abs. 2 Satz 2	Verlangen und Entgegennahme der Mitteilung	SGD/LGB
2.2.5	§ 19 Abs. 3	Verlangen und Entgegennahme der Kopie der Vorsorgekartei	SGD/LGB
2.2.6	§ 19 Abs. 4	Verlangen und Entgegennahme des Fachkundennachweises	SGD/LGB

2.2.7	§ 20 Abs. 1 Satz 1	Erteilung von Ausnahmen bei unverhältnismäßiger Härte	SGD/OBA				Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück; im Übrigen: SGD/LGB
2.2.8	§ 20 Abs. 3 Satz 1	Zulassung der Nichtanwendung von Vorschriften des § 5 Abs. 4 und des Anhangs II Nr. 1	SGD/OBA	2.3.5	Nr. 4.4 Abs. 3	Entgegennahme der Mitteilung über Änderungen	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
2.2.9	§ 20 Abs. 4 Satz 1	Anordnung von Maßnahmen, die über die nach § 23 ChemG möglichen hinausgehen	SGD/LGB	2.3.6	Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 2	Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung oder Ausbildung	LUWG
2.2.10	§ 20 Abs. 5	Untersagung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen	SGD/LGB	2.3.7	Nr. 4.4 Abs. 5 Satz 3	Anerkennung der Eignung einer Prüfung oder Ausbildung	LUWG
2.3	Anhang III			2.3.8	Nr. 4.6	Entgegennahme der Mitteilung	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
2.3.1	Nr. 2.4.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Mitteilung	SGD/LGB	2.3.9	Nr. 4.7 Satz 2	Verlangen und Entgegennahme der Aufzeichnungen	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
2.3.2	Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs für Tätigkeiten mit Asbest	LUWG	2.3.10	Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	Erteilung der Erlaubnis	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
2.3.3	Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 1	Zulassung von Fachbetrieben	SGD	2.3.11	Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 2	Verlangen einer Prüfung	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
2.3.4	Nr. 4.4 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung	Bei Begasungen im Rahmen des Pflanzenschutz und Vorratsschutzes sowie zur Schädlingsbekämpfung mit Ausnahme der in Nummer 10.22 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung genannten Anlagen: Dienstleistungszentrum Ländlicher	2.3.12	Nr. 5.3 Abs. 1 Nr. 2	Entgegennahme der Anzeige	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
				2.3.13	Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 1	Erteilung von Befähigungsscheinen	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
				2.3.14	Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung von Lehrgängen	LUWG/OBA/ Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
				2.3.15	Nr. 5.3 Abs. 2 Satz 4	Abnahme einer Prüfung	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
				2.3.16	Nr. 5.3 Abs. 4	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
				2.3.17	Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden
				2.3.18	Nr. 5.3.2 Abs. 1 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genannten Behörden

2.3.19	Nr. 5.3.3 Abs. 1 Satz 2	Verlangen und Entgegen- nahme einer Abschrift	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genann- ten Behörden	5	Biostoffver- ordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils gelten- den Fassung	Vorbemer- kung: Vereinbarun- gen nach § 21 Abs. 4 des Arbeitsschutz- gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der jeweils gelten- den Fassung bleiben von den folgenden Zuständigkeits- regelungen unberührt. SGD/LGB
2.3.20	Nr. 5.7 Abs. 1	Zulassung von Bega- sungen auf Schiffen	Die in lfd. Nr. 2.3.4 genann- ten Behörden			
2.3.21	Nr. 6.4.2.3 Abs. 1 und 3	Entgegen- nahme der Anzeige	SGD/LGB			
2.4	Anhang IV					
2.4.1	Nr. 14 Abs. 3 Satz 2	Entgegen- nahme der Anzeige und Mitteilung	SGD/LGB			
2.4.2	Nr. 14 Abs. 3 Satz 6 und 7	Entgegen- nahme der Messergeb- nisse	SGD/LGB ^a .	5.1	§ 10 Abs. 1 Satz 3	Verlangen und Entgegen- nahme von Nachweisen SGD/LGB
3.	Die lfd. Nr. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:			5.2	§ 13 Abs. 1, 2, 5 und 6	Entgegen- nahme von Anzeigen SGD/LGB
„4	Chemikalien- Ozonschicht- verordnung vom 13. No- vember 2006 (BGBl. I S. 2638) in der jeweils geltenden Fassung			5.3	§ 13 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5	Verlangen und Entgegen- nahme des Verzeichnis- ses und der Kopien SGD/LGB
4.1	§ 2 Abs. 4 Satz 3	Entgegen- nahme der Anzeige	SGD/LGB	5.4	§ 14	Erteilung von Ausnahmen SGD/LGB
4.2	§ 3 Abs. 3 Satz 2	Verlangen und Entgegennah- me der Auf- zeichnungen	SGD/LGB	5.5	§ 15 Abs. 5 Satz 3	Verlangen und Entgegen- nahme der Vorsorge- kartei SGD/LGB
4.3	§ 4 Abs. 2 Satz 5	Verlangen und Entgegennah- me der Auf- zeichnungen	SGD/LGB	5.6	§ 15 a Abs. 7 Satz 3	Entgegen- nahme der Mitteilung SGD/LGB
4.4	§ 5 Abs. 1 Satz 3	Verlangen und Entgegen- nahme des Nachweises	SGD/LGB	5.7	§ 15 a Abs. 7 Satz 4	Entscheidung über das Un- tersuchungs- ergebnis LUWG
4.5	§ 5 Abs. 2 Nr. 1	Anerkennung einer Fort- bildungsver- anstaltung	SGD/LGB	5.8	§ 16 Abs. 1	Verlangen und Entgegen- nahme einer Unterrichtung SGD/LGB
4.6	§ 5 Abs. 2 Nr. 3	Anerkennung einer Zerti- fizierung	SGD/LGB	5.9	§ 16 Abs. 2	Entgegen- nahme von Unterrich- tungen und Mitteilungen SGD/LGB ^a .
4.7	§ 5 Abs. 3 Satz 3	Verlangen und Entgegen- nahme des Nachweises	SGD/LGB			

4. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 2 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 2. Februar 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Zweite Landesverordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS
Vom 6. Februar 2007**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen vom 8. März 2000 (GVBl. S. 79), geändert durch § 142 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS Anhang I 123, in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 und 9 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und § 72 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 18. Mai 2006 (GVBl. S. 224), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2006 (GVBl. 2007 S. 15), BS 223-45, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 a Abs. 1 bis 4“ durch die Verweisung „§ 8 a Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in § 8 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Studienplatzvergabeverordnung genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
In Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatzes 4“ durch die Angabe „Absatzes 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 8“ durch die Verweisung „§ 10 Abs. 9“ ersetzt.
 3. In Anlage 4 werden in der Übersicht folgende Landkreisnamen ersetzt:
 - a) „Bitburg-Prüm“ durch „Eifelkreis Bitburg-Prüm“ und
 - b) „Daun“ durch „Landkreis Vulkaneifel“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007.

Mainz, den 6. Februar 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte
durch die bisherigen Personalvertretungen in den Geschäftsbereichen
des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe
Vom 8. Februar 2007**

Aufgrund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2035-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Personalvertretung im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Bildung, Wissenschaft,
Jugend und Kultur

(1) Nach der Zusammenlegung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend und des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur zum 6. Dezember 2006 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen die Geschäfte bis zur Neuwahl des beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur zu bildenden Personalrats sowie der dort zu bildenden Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens bis zum 30. Juni 2007, jeweils gemeinsam fort.

(2) Bei Maßnahmen, die ausschließlich die Angelegenheiten einer der bisherigen Dienststellen oder der dort Beschäftigten betreffen, kann nach gemeinsamer Beratung die Mehrheit der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der von den Angelegenheiten ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats oder die Mehrheit der Mitglieder der dort bisher gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretung der gemeinsamen Beschlussfassung widersprechen; bei Widerspruch beschließen nur die Mitglieder oder die Vertreterinnen und Vertreter der ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats oder die Mit-

glieder der dort bisher gebildeten Jugend- und Auszubildendenvertretung.

§ 2

Personalvertretung im Geschäftsbereich
der Generaldirektion Kulturelles Erbe

(1) Nach der Zusammenlegung des Landesamtes für Denkmalpflege und des Landesmuseums Koblenz zur Generaldirektion Kulturelles Erbe zum 1. Januar 2007 führen die bei den bisherigen Dienststellen gebildeten Personalräte die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu bildenden Personalrats, längstens bis zum 30. Juni 2007, gemeinsam fort.

(2) Bei Maßnahmen, die ausschließlich Angelegenheiten einer der bisherigen Dienststellen oder der dort Beschäftigten betreffen, kann nach gemeinsamer Beratung die Mehrheit der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der von den Angelegenheiten ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats der gemeinsamen Beschlussfassung widersprechen; bei Widerspruch beschließen nur die Mitglieder oder die Vertreterinnen und Vertreter der ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. § 1 mit Wirkung vom 6. Dezember 2006,
2. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2007.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 außer Kraft.

Mainz, den 8. Februar 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über die zuständigen Passbehörden nach § 23 a des Passgesetzes
Vom 13. Februar 2007**

Aufgrund

des § 23 a Abs. 3 Satz 1 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 2), und

des § 90 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, verordnet die Landesregierung:

§ 1

In Rheinland-Pfalz führen die Passbehörde der kreisfreien Stadt Mainz und die Passbehörde der Verbandsgemeinde Birkenfeld für ihren jeweiligen Dienstbezirk die Testmaßnahmen nach § 23 a des Passgesetzes durch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2007 außer Kraft.

Mainz, den 13. Februar 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Landesverordnung
zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
Vom 13. Februar 2007**

Aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022 -3023-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2670), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571, BS 86-30) verordnet die Landesregierung nach Anhörung des Landesozialbeirats:

§ 1

Die monatlichen Regelsätze werden wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand sowie für Alleinstehende 345 Euro und

2. für sonstige Haushaltsangehörige

- a) bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 207 Euro und
- b) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 276 Euro.

Für Personen, die in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft zusammenleben, beträgt der monatliche Regelsatz jeweils 311 Euro.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 29. Juni 2006 (GVBl. S. 294, BS 86-32) außer Kraft.

Mainz, den 13. Februar 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Der Landtag
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
archiv@landtag.nrw.de

Bekanntmachung
zum Inkrafttreten des Landesgesetzes
über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank
Vom 26. Januar 2007

Gemäß § 11 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank vom 21. November 2006 (GVBl. S. 349) wird hiermit bekannt gemacht, dass die formwechselnde Umwandlung der Westdeutschen Immobilienbank in eine Aktiengesellschaft am 1. Januar 2007 wirksam geworden ist.

Das Gesetz ist damit nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Mainz, den 26. Januar 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67